



Satzung der Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V.

1 Name und Zweck

1.1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „Feld- und Jagdbogenschützen Oberasbach e.V.“
Der Sitz ist in 90522 Oberasbach
Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen

1.2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51-68 AO) und zwar durch Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung aller Formen und Stilarten des Bogensports. Neben der Pflege einer sportlichen Denkweise werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

1.3 Gewinne und Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen, in der Finanzordnung geregelten, Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft allgemein

Dem Verein können ausschließlich Einzelmitglieder angehören. Er besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugend-Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Ordentliche Mitglieder sind:

Aktive Mitglieder

Passive oder fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder (Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.)

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die den Bogensport betreibt



(aktiv) oder unterstützen (inaktiv) will.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Das Mindestalter beträgt 8 Jahre. Sollen jüngere Personen aufgenommen werden, so ist durch die Erziehungsberechtigten glaubhaft nachzuweisen, dass diese jederzeit – insbesondere zu den Trainingszeiten – die Aufsichtspflicht wahrnehmen können und werden.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.3.1 Rechte:

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Neuen Mitgliedern ist bei Aufnahme eine Satzung und alle gültigen Ordnungen zur Verfügung zu stellen. Das kann auch online erfolgen.

Mitglieder, die das vierzehnte (14.) Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv stimmberechtigt, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet haben sind aktiv und passiv stimmberechtigt.

Bezüglich des Jugendvertreters sind auch Mitglieder zwischen dem vierzehnten (14.) und dem vollendeten achtzehnten (18.) Lebensjahr passiv stimmberechtigt.

2.3.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern. Verstöße werden nach § 2.4.2 geahndet.

Für **mutwillige Beschädigungen** des Vereinsvermögens oder Verlust von Vereinseigentum sowie bei grober Fahrlässigkeit besteht die persönliche Haftung des Mitglieds nach § 823 BGB.

Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen führen zum Verlust des Versicherungsschutzes.

2.3.3 Beiträge

Art, Umfang und Höhe der Beiträge richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds.

2.4.1 Der freiwillige Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung des Mitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters an den Vorstand erfolgen.

Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende (1. bis 3. Quartal), zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig. Wird letztere Frist nicht eingehalten, sind anfallende Beiträge für übergeordnete Verbände zu zahlen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Vereinseigentum, Schützenausweis etc., das sich im Besitz des Mitgliedes befindet, ist sofort zurückzugeben.

2.4.2 Ausschluss

Der Ausschluss kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung.
- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie die Ordnungen.
- Unsportliches Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigende Handlungen.

Die Entscheidung des Vorstandes, ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Gründe sind zu erläutern.



Das Mitglied kann innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.
Hierzu kann das Mitglied persönlich gehört werden.
Der Vorstand entscheidet sodann über den endgültigen Ausschluss. Es ist eine zwei Drittel (2/3) Mehrheit erforderlich.
Eine Anrufung der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

3. Ordnungen

Neben der Satzung werden zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebes durch den erweiterten Vorstand folgende Ordnungen erlassen:
Finanzordnung (Regelung der satzungsgemäßen Bewirtschaftung des Vereinsvermögens)
Geschäftsordnung (Regelung der Aufgabenbereiche und besonderer Vertretungsrechte)
Beitrags- und Gebührenordnung (Regelung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge)
Sportordnung (Regelung der Wettkampfbestimmungen und Organisation von Turnieren)
Ehrenordnung (Regelung der Ehrungen von Mitgliedern)
Sportförderordnung (Regelung der Förderung von Mitgliedern)

Die Ordnungen (FinO; GeschO; BeitO; SpO; EhrO und SpFöO) sind nicht Bestandteil der Satzung.

3.1 Erlass der Ordnungen

Die Ordnungen werden durch den erweiterten Vorstand mit einem zwei Drittel (2/3) Mehrheitsbeschluss erlassen. Die Beschlussfassung ist analog § 6.3 zu protokollieren.

3.2 Veröffentlichung

Die Ordnungen oder Änderungen sind allen Mitgliedern in geeigneter Weise schriftlich bzw. digital (online) zugänglich zu machen.

3.3 Änderungen

Die Ordnungen sind auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu ändern.

3.4 Wirksamkeit

Erlassene Ordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung nach § 3.3 verbindlich; sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

4 Vermögen/Haftung des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Hierauf ist bei allen Rechtsgeschäften durch die Beauftragten ausdrücklich hinzuweisen.
Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen in das Vereinsvermögen ein (näheres regelt die FinO).

5 Organe des Vereins

5.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
Dem 1. Schützenmeister
Dem 2. Schützenmeister
Dem Schatzmeister
Dem 1. Schriftführer
Dem 1. Sportleiter

Der Vorstand und die Vertreter werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von



der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder können vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der Schatzmeister; jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5.1.1 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Dem Vorstand (siehe 5.1)
 Dem 2. Schriftführer
 Dem 2. Sportleiter
 Dem Jugendvertreter (mit vollem Stimmrecht)

Vorsitzender des erweiterten Vorstandes ist der 1. Schützenmeister, im Vertretungsfall der 2. Schützenmeister.

5.1.2 Der Ausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Der erweiterte Vorstand
 Mitgliedervertreter (siehe 5.2.1)

Vorsitzender des Vereinsausschusses ist der 1. Schützenmeister, im Verhinderungsfall der 2. Schützenmeister.

Die gewählten Mitglieder des Vereinsausschusses können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses (Vorstand) gehören diesem für die Dauer ihrer Funktion an.

Dem Vereinsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Überwachung des Vorstandes.
 Erledigung persönlicher Angelegenheiten der Vereinsmitglieder.
 Schlichtung von Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern.
 Einhaltung der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden 1. Schützenmeisters (im Vertretungsfall des 2. Schützenmeisters) den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem amtierenden Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

5.2. Mitgliedervertreter

Für jeweils 50 aktive Vereinsmitglieder sind 2 Mitgliedervertreter zu wählen.

Dies bedeutet:

0-49 aktive Mitglieder	keine zusätzlichen Mitgliedervertreter
50-99 aktive Mitglieder	2 Mitgliedervertreter
100-149 aktive Mitglieder	4 Mitgliedervertreter
usw.	

Die Mitgliedervertreter dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Die Feststellung der Anzahl der zu wählenden Mitgliedervertreter sowie die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt jeweils auf der Jahreshauptversammlung.

5.2.1. Kassenprüfer / Revisoren

Zwei (2) Kassenprüfer und ein (1) Stellvertreter werden jeweils für zwei Geschäftsjahre aus den Reihen der stimmberechtigten Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt.



Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder soweit sie nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

5.3 Die Mitgliederversammlung

5.3.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert; jedoch

b) mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung nach Schluss des letzten Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

c) Minderheitsrecht; wenn der Vorstand von mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder oder einhundert (100) Mitgliedern hierzu schriftlich aufgefordert wird.

5.3.2 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung erfolgt durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (üblicher Weise den 1. Schützenmeister) mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, sowie Datum, Uhrzeit und Ort schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Homepage bzw. per E-Mail.

5.3.3 Tagesordnung

Die als Jahreshauptversammlung auszuweisende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung folgende Punkte zu erledigen:

Jahresbericht des Vorstands,
Bericht der Kassenprüfer,
Entlastung des Vorstandes,
Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes,
Neu- bzw. Ergänzungswahlen des erweiterten Vorstandes
Neuwahlen der Kassenprüfer,
Vorstellung des Haushaltsplanentwurf,
Anträge der Mitglieder, sowie
Verschiedenes.

Anträge zu Satzungsänderungen zu § 1 - außer notwendigen Sitzverlegungen bei Vorstandswechsel und zu § 9 - dürfen nur in einer eigens dafür vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen.

Satzungsänderungen können bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vorgesehene Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung oder durch vorherige Veröffentlichung im Vereinsorgan bekannt gegeben werden.

Anträge zur Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen, die von Vereinsmitgliedern eingereicht werden, müssen gem. GeschO fristgerecht und unterschrieben eingereicht werden.

5.3.4 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig! Die Beschlussfassung erfolgt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und die Satzung nichts anderes vorschreibt, per Akklamation!

Bei Beschlussfassung entscheidet, abgesehen von in der Satzung besonders geregelten Fällen, die einfache Mehrheit der von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen (ohne Wertung der Enthaltungen).

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Sofern wiederum Stimmgleichheit besteht, gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die § 1 und §9 der Satzung erfordern



eine vier Fünftel (4/5) Mehrheit.

5.3.5 Beurkundung der Mitgliederversammlung

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Versammlungsberichte sind vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben.

5.4 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben- und Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch die jeweilig gültige Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- 1) Geschäftsleitung
- 2) Förderung und Steuerung der Vereinsentwicklung
- 3) Ausführung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
- 6) Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht.
- 7) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Vereinskasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Der alljährlichen Jahreshauptversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

5.4.1 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Der Jugendvertreter hat ein Recht auf Teilnahme an allen Vorstandssitzungen (ohne Stimmrecht) sowie ein Vorschlagsrecht zu allen Themen welche die Jugendarbeit direkt betreffen.

Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht eine Vorstandssitzung zu beantragen. Zu allen Vorstandssitzungen ist mindestens zwei (2) Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen, außer alle Mitglieder des Vorstandes sind für die anstehende Sitzung einverstanden dies abweichend zu regeln.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch Gesetz, Satzung und die Geschäftsordnung auferlegt sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sollen grundsätzlich einstimmig gefasst werden. Ist dies nicht möglich, so beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen welches von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

6 Wahlen

6.1 Durchführung von Vorstandswahlen

Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist aus der Mitte der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei (2) Helfern.

Wieder kandidierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Bis zur Wahl des 1. Schützenmeisters übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung. Danach übernimmt der 1. Schützenmeister den Vorsitz und das Amt des Wahlleiters.



6.2 Die Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl des erweiterten Vorstandes und sonstige Wahlen können durch Akklamation erfolgen, soweit die Kandidaten damit einverstanden sind.

7 Rechtsvertretungsmacht

7.1 Vertretungsrecht

Der Verein wird grundsätzlich von dem gem. § 5.1 im Vereinsregister eingetragenen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der Schatzmeister; jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

7.2 Sondervertretungsrecht

Sondervertretungsrechte werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Die besonderen Vertreter weisen sich durch Vorlage der Geschäftsordnung in Verbindung mit einer Abschrift des Bestellungsbeschlusses durch den Vorstand aus.

7.3 Vertretungsbeschränkungen

Im Innenverhältnis gilt, dass alle Vertreter an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden sind!

7.4 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Rest des Vorstandes berechtigt, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

8 Versicherungen

8.1 Haftpflichtversicherung

Der Verein schließt für alle öffentlichen Veranstaltungen und für alle Mitglieder eine Haftpflichtversicherung ab. Höhe und Umfang werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

8.2 Unfallversicherung

Der Verein schließt für seine Mitglieder eine Unfallversicherung ab. Art und Umfang sind durch die Geschäftsordnung und die entsprechende Versicherungspolice geregelt.

9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch eine besondere, nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn vier Fünftel (4/5) dieser Mitglieder zustimmen.

Sind nicht mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist!

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen



des Vereins an die Stadt Oberasbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.,

Anlagen:

1. Finanzordnung
2. Geschäftsordnung
3. Beitrags- und Gebührenordnung
4. Ehrenordnung
5. Sportordnung
6. Sportförderordnung